



LIONS CLUB DARMSTADT

Satzung des Lions Club Darmstadt

§ 1

- (1) Der Lions Club Darmstadt ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Darmstadt.
- (2) Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111-Deutschland und des Distrikts 111-MS. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§ 2

- (1) Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).
- (2) Unter dem Leitwort „We Serve“ setzt sich der Club zum Ziel:
 - Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;
 - den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;
 - die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern;
 - aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
 - die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
 - ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;
 - einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
 - Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
 - bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen;
 - die Güter menschlicher Kultur zu wahren.

§ 3

Der Club bekennt sich zu offen gesprochener Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

B. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich der §§ 10 und 11 nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions Clubs ist.
- (2) Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu vorgeschlagen wird. § 14 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 5

- (1) Jedes Clubmitglied (Bürge) kann dem Vorstand schriftlich einen Kandidaten für die Aufnahme in den Club vorschlagen, wobei nähere Angaben über ihn gemacht werden sollen.
- (2) Wenn dem Vorstand die Kandidatur unbedenklich erscheint, gibt er sie im nächsten Rundschreiben allen Mitgliedern bekannt.
Hat der Vorstand ernstliche Bedenken, teilt er sie dem Antragsteller mit. Dessen Vorschlag gilt dann als zurückgenommen.
- (3) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einer Kandidatur kann jedes Mitglied Bedenken gegen die Aufnahme schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand erheben.
- (4) Wenn sich mehr als drei Mitglieder gegen die Kandidatur aussprechen, fragt der Vorstand beim Antragsteller an, ob dieser seinen Vorschlag zurücknimmt. Sprechen sich mehr als fünf Mitglieder gegen die Kandidatur aus, gilt der Vorschlag als zurückgenommen.
- (5) Wenn keine Ablehnung erfolgt, ist der Kandidat zu zwei Veranstaltungen des

Clubs einzuladen, was vorher jeweils im Einladungsschreiben bekannt zu geben ist. Nach Möglichkeit sollte er einen Vortrag halten.

- (6) Schriftlich stimmen die Mitglieder des Clubs anschließend geheim über die Kandidatur ab. Der Kandidat ist gewählt, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Kandidatur billigen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (7) Ist der Kandidat gewählt, lädt der Präsident ihn ein, Mitglied zu werden.
- (8) Mit der Aufnahme ist der Bürge verpflichtet, sich um die Einführung des neuen Mitglieds zu kümmern.

§ 6

Die Mitglieder haben über die Aufnahme-gespräche Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

- (1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
- (2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:
 - a) passive Mitglieder
 - b) privilegierte Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.

§ 8

- (1) Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels und/oder Arbeitsplatzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.
- (3) Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, darf aber kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

§ 9

- (1) Privilegiertes Mitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohen Alters oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Ein privilegiertes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflcht befreit.

§ 10

- (1) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die

Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im Übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.

- (2) Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.
- (3) Für das Ehrenmitglied sind vom Club die internationalen sowie die Multi-Distrikts- und Distriktsbeiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit.

§ 11

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.

§ 12

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.

§ 13

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) häufig den Clubveranstaltungen fern bleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
 - b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
 - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
- (2) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn ein aktives Mitglied innerhalb eines Lions-Jahres nicht an mindestens sechs Clubveranstaltungen teilnimmt und auf eine entsprechende Mitteilung des Vorstandes nicht innerhalb von zwei Monaten antwortet.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.
- (4) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Gegen die abschließende Entscheidung des Clubs kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungs-

verfahren angerufen werden und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vermittlers.

- (6) Ficht das ausgeschlossene Mitglied die im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung an, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung staatlicher Gerichte.

§ 14

- (1) Mitglieder eines anderen Lions Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.
- (2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs und haben sie mindestens 6 Monate als Gast an den Veranstaltungen des Clubs teilgenommen, werden sie als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder dagegen stimmt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Aufnahme beantragt hat, sein bisheriger Club diese empfiehlt und das Mitglied auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Club verzichtet. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
- (3) Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des aufnehmenden Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein.

C. Zusammenkünfte

§ 15

Das Clubjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 16

- (1) Ordentliche Clubversammlungen sollen mindestens zweimal im Monat stattfinden.
- (2) Clubversammlungen können auf Initiative des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden.

§ 17

Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme verpflichtet und ist gehalten, wenn verhindert, sich begründet zu entschuldigen.

D. Organe

§ 18

- (1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Beauftragte und Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von

mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form mitzuteilen.

- (4) Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Abs. 3 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

§ 19

- (1) Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (2) Im Frühjahr eines jeden Jahres wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand sowie einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer wird für zwei Clubjahre gewählt. Der Mitgliedschaftsbeauftragte wird für drei Clubjahre gewählt, im Übrigen erfolgt die Wahl für die Dauer eines Clubjahres.

§ 20

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss alsbald mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig.
- (3) Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 21

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vize-Präsidenten, den weiteren Vize-Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Mitgliedschafts-

beauftragten, dem Clubmeister und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzuwählen. Der Club soll einen Leo-Beauftragten wählen.

- (2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; § 20 Abs. (2) gilt entsprechend. Er vertritt den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird er in nachstehender Reihenfolge vertreten: von dem ersten Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten. Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Clubvermögen.
- (3) Die Präsidenten elect sollen vor Amtsantritt an einer Informationsveranstaltung des Distriktes teilgenommen haben.
- (4) Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.

E. Finanzen

§ 22

Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.

§ 23

Umlagen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese dürfen den einfachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen.

§ 24

- (1) Alle von der Öffentlichkeit im Rahmen von Activities gespendeten Gelder müssen an die Öffentlichkeit zurückgegeben werden. Die einzig zulässigen Abzüge sind die mit einer Activity direkt in Verbindung stehenden Aufwendungen.
- (2) Für den Verwaltungsbereich und für den Activity-Bereich sind getrennte Konten zu führen.
- (3) Activities können durch eine gemeinnützige Körperschaft (z.B. Förderverein) veranstaltet werden.

§ 25

Der Club kann Delegierte zum Internationalen Kongress, zur Multi-Distrikt-Versammlung und zu den Distriktversammlungen entsenden. Die Delegierten und deren Stellvertreter werden durch den Club-Vorstand mit Zustimmung der Club-Mitglieder ernannt. Die dafür notwendigen Kosten können in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen bezuschusst werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 26

- (1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die

Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.

- (2) Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, können die betroffenen Mitglieder und die Mitgliederversammlung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111-Deutschland beantragen.
- (3) Der Vollzug der Entscheidung des Vermittlers obliegt der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

§ 27

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an den Förderverein des Lions Clubs Darmstadt e.V. zu übertragen.

§ 28

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Club International in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Satzung des Multi-Distrikts 111 – Deutschland ergänzen diese Satzung in den nicht ausdrücklich geregelten Punkten.